ABSCHRIFT

KANZLEI HOENIG BERLIN

Anlage 02

Per Fax an: 4664 - 5[redacted]

Kanzlei Hoenig Berlin Paul-Lincke-Ufer 42/43 10999 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Direktion [redacted]
[redacted]
[redacted]Berlin

Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt
Tobias Glienke

Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin-Kreuzberg
Fon: 030/310 14 650
Fax: 030/310 14 651
Notruf: 01805/13 23 43 (12 Ct./Min.)
eMail: kanzlei@kanzlei-hoenig.de
Web: www.kanzlei-hoenig.de

Aktenzeichen (Bitte angeben)
08c11052/c00229-08

06. Juni 2008
B[redacted], Ž[redacted] / Strafsache
Ihr Zeichen: 080508-[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau O[redacted],

vielen Dank für Ihren Anruf und Ihr Fax, mit denen Sie auf meine Vertretungsanzeige reagierten.

Zur Klarstellung erhebe ich unter Verweis auf meine bereits 3. Juni 2008 anwaltlich versicherte Bevollmächtigung namens meines Mandanten gegen den Bescheid vom 27. Mai 2008, mit dem die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen angeordnet wurde,

Widerspruch.

Gleichzeitig beantrage ich, die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2. Nr. 4 VwGO aufzuheben bzw.

die Aussetzung der Vollziehung.

Für den Fall, daß Sie diesem Antrag nicht stattgeben, kündige ich an, Antrag nach § 80 V VwGO beim zuständigen Gericht zu stellen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um kurzfristige Mitteilung Ihrer Entscheidung insoweit.

Mein Mandant erklärt sich bereit, sich im Falle der Rechts- bzw. Bestandskraft der Anordnung mit Ihrer Behörde in Verbindung zu setzen, um einen neuen Termin zu vereinbaren. In diesem Fall wird er sich freiwillig der der ED-Maßnahme stellen, Zwangsmaßnahmen sind daher in jedem Fall entbehrlich und wäre unverhältnismäßig.

I:\datev\daten\phantasy\original\texte\08\29\00229-08 00010 sbet brief.doc

Zur Begründung des Rechtsbehelfs führe ich aus.

Sie geben in der angegriffenen Anordnung *nicht* an, um welches Ermittlungsverfahren es sich handeln soll, das gegen meinen Mandanten geführt wird. Ich verteidige meinen Mandanten in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen Op Js /08 und gehe davon aus, daß es sich um das gegenständliche Verfahren handelt. Gegebenenfalls bitte ich um eine entsprechende korrigierende Nachricht.

In dem Verfahren Op Js /08 hat mir die Staatsanwaltschaft Berlin mit Schreiben vom 15. Mai 2008 die Ermittlungsakte bis Blatt 143 zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Es trifft zu, daß mein Mandant als einer von drei Tatverdächtigen in diesem Verfahren geführt wird (Bl. 1a).

Mein Mandant ist der Mieter der Räume (Bl. 17), in denen die Plantage gefunden wurde.

Andere Anhaltspunkte, daß er irgendwie in Verbindung mit dem Anbau der Cannabispflanzen in Verbindung steht, ergeben sich aus der Akte nicht – einmal davon abgesehen, daß meinem Mandanten als Mieter der Räume vom Vermieter selbstredend auch die Schlüssel zu den Räumen gegeben wurde.

Im Gegenteil: Mein Mandant wurde auf dem Gelände von dem Beschuldigten A, der meinen Mandanten nicht einmal mit richtigem Namen kennt, etwa vor einem Jahr einmal beim Leerräumen der Kellerräume gesehen, dann noch einmal vor etwa zwei Monaten, anschließend aber nicht mehr (Bl. 111).

Aus dem Vorführungsbericht ergibt sich, daß die Ermittlungsbehörden davon ausgehen, „*dass der Beschuldigte den Anbau*“ betreibt (Bl. 129). Dies hat der Beschuldigte auch im Beisein seiner Verteidigerin bei der Haftbefehlsverkündung eingeräumt (Bl. 133):

> *Ich habe mich nach vertraulicher Rücksprache mit meiner Verteidigerin entschlossen, jetzt zur Sache auszusagen. Ich schätze mal, dass ich die Haschischplantage seit ungefähr dreieinhalb Monaten betrieben habe.*

Die Voraussetzungen des § 81b 2. Alternative StPO (zum Zwecke des Erkennungsdienstes) liegen demnach nicht vor.

Die ED-Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO setzt nämlich eine entsprechende Prognose voraus, daß die Gefahr besteht, der Betroffene werde *weitere* Straftaten begehen und die Aufklärung dieser - zu erwartenden weiteren - Taten werde durch die erkennungsdienstlichen Unterlagen erleichtert.

Dazu ist zunächst einmal festzuhalten, daß **mein Mandant unbestraft ist**. Das derzeit gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren ist nach Aktenlage einstellungsreif. Es gibt keinen konkreten Anhalt dafür, daß er (in welcher Form auch immer) beteiligt ist an der aktenkundlichen mutmaßlichen Straftat eines anderen. Damit gibt es auch keine Anknüpfungspunkte für die § 81b StPO verlangten Prognose.

ED-Maßnahmen nach § 81b 2. Alt. StPO dürfen in erster Hinsicht nur gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelnde Rechtsbrecher und gegen solche Täter durchgeführt werden, bei denen Rückfallgefahr besteht (BayVGH NVwZ 1998 496). Im vorliegenden Fall gibt es keinen griffigen Hinweis auf die Beteiligung meines Mandanten an einem gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Rechtsbruch. „Rückfallgefahr" besteht nicht, weil es keinen ersten Fall gibt.

Andere Beschuldigte dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn an ihnen nach Art und Schwere der begangenen Straftat ein besonderes kriminalpolizeiliches Interesse besteht. Auch unter diesem Aspekt ist eine ED-Behandlung vorliegend unzulässig, weil das Anmieten von Kellerräumen keine schwere Straftat darstellt und nicht jeder Mieter von Kellerräumen, die er nicht selbst nutzt, ein Straftäter ist. Es kann nicht sein, daß die Ermittlungsbehörden jeden, der einmal irgendwie "aufgefallen" ist, deshalb als potentiellen Rechtsbrecher erkennungsdienstlich behandeln darf (BVerwGE 26, 169).

Notwendig ist eine erkennungsdienstliche Behandlung nur dann, wenn der Betroffene auf Grund der Art und Schwere der ihm vorgeworfenen Straftaten, nach seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraumes, während dessen er strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Anhaltspunkte für die Annahme liefert, daß er auch weiter wegen strafbarer Handlungen gesucht werden könnte (BVerwGE 11 181 = NJW 1961 571; OLG Hamburg MDR 1977 80).

Nach alle dem ist nach Aktenlage eine Notwendigkeit einer ED-Behandlung nicht gegeben.

Abschließend noch einmal deutlich:

Der Widerspruch und der AdV-Antrag dienen meinem Mandanten dazu, seine Rechte wahrzunehmen, die ihm die Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Er will sich freiwillig der Maßnahme unterziehen, wenn er kein Rechtsmittel mehr gegen die Anordnung hat. Eine zwangsweise Durch-

setzung der Anordnung, bevor mein Mandant die Rechtsmittel nutzen konnte, ist unnötig und wäre grob unverhältnismäßig.

Bitte informieren Sie mich daher rechtzeitig, wenn Sie dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht stattgeben werden, um meinem Mandanten eine richterliche Überprüfung der angeordneten Maßnahme zu ermöglichen.

Ich stehe im übrigen grundsätzlich jederzeit telefonisch, ggf. auch persönlich zur Verfügung und melde mich telefonisch im Laufe der kommenden Woche unter der Durchwahl 4664 –

Mit freundlichem Gruße

Carsten R. Hoenig
Rechtsanwalt